

## Abschaffung des Teileinkünfteverfahrens: Berechnung des Netto-Kaufpreises

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Teileinkünfteverfahren, das lediglich 60 % des Ergebnisses besteuert, und ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & 60 \% \text{ des Kaufpreises} \\ ./. & 60 \% \text{ der Veräußerungskosten} \\ ./. & 60 \% \text{ der Anschaffungskosten der Anteile} \\ = & \text{steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$$

Bei einer Transaktion mit einem Kaufpreis von € 20 Mio., Anschaffungskosten von T€ 200 und Veräußerungskosten von T€ 300 ergibt sich als Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn ein Betrag von € 11,7 Mio. Dieser Betrag wäre dann mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters zu versteuern.

Aktuell beträgt der Spitensteuersatz 42% für Einkommen über 57.919 Euro. Hinzu kommen 2,31% Solidaritätszuschlag (5,5% der Einkommenssteuer). Die Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8% beziehungsweise 9% der Einkommenssteuer beträgt, soll in dieser Berechnung unberücksichtigt bleiben.

### Berechnung des Netto-Kaufpreises ...

- ⇒ ... bei derzeitig geltendem Teileinkünfteverfahren: ca. **14,5 Mio. Euro**
- ⇒ ... nach Abschaffung des Teileinkünfteverfahrens und
  - ⇒ unverändertem Spitensteuersatz von 42%: ca. **11,1 Mio. Euro**  
(Verlust gegenüber früher: 23,4% = 3,4 Mio. Euro)
  - ⇒ Anhebung des Spitensteuersatzes auf 48%: ca. **9,9 Mio. Euro**  
(Verlust gegenüber früher: 32% = 4,6 Mio. Euro)